

Geschäftsordnung

für die “Arbeitsgruppe Mädchen in der Jugendhilfe” nachfolgend AG Mädchen genannt

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.12.1997 die “Freiburger Leitlinien zur Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe” beschlossen, die am 1. Januar 1998 in Kraft getreten sind.

Die Jugendhilfestrukturen in der Stadt Freiburg haben sich seit 2007 nachhaltig verändert. Nach der Schaffung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Jahre 2011 und den damit verbundenen strukturellen Veränderungen für die AG Mädchen wird die Geschäftsordnung aktualisiert.

§ 1

Aufgaben der Arbeitsgruppe

- (1) Die AG Mädchen hat im Rahmen der Umsetzung der Freiburger Leitlinien eine übergreifende Funktion für die verschiedenen Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe und für die Trägerbereiche.
- (2) Ziel der AG Mädchen ist die Durchsetzung der Mädchenarbeit als Querschnittsaufgabe. Die Arbeitsgruppe begleitet den Prozess der Umsetzung der Leitlinien in die Praxis und setzt sich für deren strukturelle Verankerung ein.
- (3) Die AG Mädchen regt an, fördert und unterstützt innovative Impulse und Projekte der Mädchenarbeit.
- (4) Die Aufgaben der AG Mädchen sind u.a.:
 - Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnerinnen der freien und des öffentlichen Trägers
 - Kooperation mit Institutionen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation von Mädchen auswirkt.
 - Intensivierung der Betroffenenbeteiligung
 - Berichterstattung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 Mitglieder der AG Mädchen

- (1) Die Mitglieder der AG Mädchen teilen sich auf in:
 - stimmberechtigte Mitglieder und
 - beratende Mitglieder

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - delegierte Vertreterinnen von träger- und einrichtungsübergreifenden Arbeitskreisen und Fachgruppen zur Mädchenarbeit,
 - delegierte Vertreterinnen aus den Gremien der Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII
 - eine Vertreterin pro Träger mit Mädchenspezifischem Arbeitsschwerpunkt

Beratende Mitglieder sind:

 - die Frauenbeauftragte,
 - Expertinnen aus Jugendhilfe und Jugendpolitik
 - Ansprechpartnerinnen auf Antrag und durch Beschlussfassung der AG

- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der AG Mädchen hat eine Stimme. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit.

- (4) Die Koordinatorin für Mädchen- und Frauenförderung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie übernimmt den Vorsitz. Sie lädt zu den Arbeitsgruppensitzungen ein und organisiert die Protokollführung und -verschickung.

§ 3 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Die Geschäftsordnung tritt am 27.01.1999 durch Beschluss der AG Mädchen in Kraft. Sie wird geändert durch Beschluss vom 26. September 2013.

Freiburg, den 26.09.2013